

1 von 5

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien, Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Wien, am 2. Dezember 1992  
Hö

Betrifft GESETZENTWURF
ZL ..... M1 ..... -GE/19.....
Datum: 3. DEZ. 1992
Verteilt 14. Dez. 1992

*Dr. Sammer*

Betr.: **Stellungnahme zum Gesetz über das Verbot des  
Verbrennung biogener Materialien außerhalb von Anlagen**

Der Österreichische Gemeindebund beeckt sich in der Beilage  
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär: *G. Hink* Der Präsident:

WHR. Dr. Robert Hink

*F. Romeder*  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages

25 Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 2. Dezember 1992  
Gr

Bezug: Zl. 19 4444/7-I/8/92

Betr.: Stellungnahme zum Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

Zu den dem Österreichischen Gemeindebund übermittelten Gesetzesentwürfen samt Verordnungsentwurf erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

In den erläuternden Bemerkungen sowohl zum Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, als auch im Immissionsschutzgesetz - Luft, wird vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie als verfassungsrechtliche Grundlage der Art. 10 Abs.1 Z.12 B-VG herangezogen. Außerdem beruft sich das Bundesministerium auch auf Art. 11 Abs.5 B-VG und erachtet von sich aus ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften ohne dieses in irgendeiner Weise auszuführen.

Dies ist deshalb von Bedeutung, da es für den Bereich des Verbrennens von Materialien in festen Anlagen, Betriebsanlagen, aber auch für das Verbrennen von Stroh bereits landesgesetzliche Vorschriften gibt. Z.B. NÖ.Luftreinhaltegesetz, LBG1. 8100, NÖ.Bodenschutzgesetz, LBG1. 6160, NÖ.Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz, LBG1. 4400. Ähnliche Regelungen existieren auch in den übrigen Bundesländern bzw. sind im entstehen.

Es müßte daher nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes nicht bloß durch Wiedergabe von Gesetzestexten, sondern durch Fakten unterlegt, das Bedürfnis nach einer einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung dargelegt werden. Dieses Bedürfnis ist aber weder aus dem Vorblatt noch aus dem Gesetzestext und den erläuternden Bemerkungen erkennbar. Der Österreichische Gemeindebund sieht daher gerade in diesem Bereich einen verfassungswidrigen Eingriff in die Kompetenz des Art.15 B-VG.

Gleiches gilt für das Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe. Auch hier wird in Bereiche, die dem Landesgesetzgeber vorbehalten sind eingegriffen, ohne in irgendeiner Weise auf das Bedürfnis einer einheitlichen Bundesregelung einzugehen. Die verfassungsrechtliche Grundlage dieses Gesetzesentwurfes wird daher ebenfalls angezweifelt.

Zum Gesetzesentwurf über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist festzuhalten, daß wie bereits oben angeführt, entsprechende landesgesetzliche Bestimmungen existieren. Diese landesgesetzlichen Regelungen erscheinen als ausreichend und praxisnäher. Als Beispiel sei hier nur die Regelung des Landes Niederösterreichs angeführt. Die dort im Nö. Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz, sowie dem Nö. Bodenschutzgesetz getroffene Regelung entspricht der des § 1 Abs.1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Die Regelung des § 1 Abs.2 des Gesetzesentwurfes sieht vor, daß der Landeshauptmann mit Verordnung oder mit Bescheid eine Ausnahme vom Verbot erteilen kann. Das Nö. Bodenschutzgesetz sieht hier eine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft vor.

Die Regelung des § 1 Abs.3 des Gesetzesentwurfes steht insoweit in Widerspruch mit der Regelung des Landes Niederösterreich, als dort der Gesetzgeber selbst bereits Ausnahmen wie Brauchtumsfeuer und Ausbildung im Brand- und Katastrophenschutz vorgesehen hat.

Der Entwurf des Bundesgesetzes steht daher in Widerspruch zu landesgesetzlichen Vorschriften. Die beispielsweise in niederösterreichischen Landesgesetzen getroffenen Regelungen erscheinen viel ausgereifter und praxisnäher. Die Notwendigkeit einer zentralistischen einheitlichen Bundesvorschrift wird daher in Abrede gestellt.

Zu dem Entwurf des Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe wird zunächst auf die verfassungsrechtlichen Bedenken verwiesen. Hinweisen wollen wir, daß der Österreichische Gemeindebund grundsätzlich die Ziele des Gesetzesentwurfes begrüßt.

Gegen die im § 7 vorgesehene Statuserhebung ist grundsätzlich nichts einzuwenden, jedoch erscheint der vom Landeshauptmann zu erstellende Maßnahmenkatalog bedenklich.

Die im § 9 vom Landeshauptmann durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen sind vom diesem mittels Bescheid oder Verordnung anzuordnen. Hier wird total verkannt, daß dem Landesgesetzgeber andere Möglichkeiten auch zur Verfügung stehen und er bereits entsprechende Maßnahmen durch Gesetze gesetzt hat.

Insbesondere die Bestimmung des § 9 Abs.6 ist bedenklich, wonach im Sanierungsverfahren Voraussetzungen nach den Materiengesetzen, insbesondere Interessensabwägungen, nicht anzuwenden sind.

*Es würden die vom Landesgesetzgeber getroffenen Anordnungen nicht mehr Platz greifen. Auch im § 10 Abs.1 Z.2 heißt es zwar, daß alle in Betracht kommenden erheblichen Gründe zu berücksichtigen sind. Ansonst sind sicherlich die Ausbildung der Feuerwehr im Katastrophenschutz und Brandschutz, aber auch die Brauchtumsfeuer nicht zu verstehen.*

*Die Regelung des § 13 Abs.2 ist vollkommen unverständlich. Hier ist der Auftrag an den Landeshauptmann enthalten, einen Fernwärmean-schlußzwang vorzusehen. Damit ein derartiger Anschlußzwang überhaupt sinnvoll ist, müssen FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMUNGEN existieren oder ins Leben gerufen werden. Diesbezügliche Bestimmungen sind aber nicht vorhanden. Der Österreichische Gemeindebund spricht sich jedenfalls gegen alle Tendenzen aus, die die Gemeinden zwingen würden, derartige Fernwärmeunternehmungen zu errichten oder zu betreiben. Wenn eine Gemeinde eine Fernwärmeunternehmung errichtet oder betreibt, so kann dies ausschließlich auf deren eigenen frei-willigen Beschuß beruhen. Sollte jedoch daran gedacht sein, hier die Gemeinden in irgendwelche Verpflichtungen zu nehmen, so wird gleichzeitig gefordert, daß die dazu erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.*

*Der im § 19 genannte Maßnahmenkatalog sieht vor, daß bei vorüber-gehenden und nicht regelmäßig wiederkehrenden Immissionen Maßnahmen vorzusehen sind. Hier wäre zu erläutern, woran der Gesetzgeber gedacht hat. Wohl dürfte es das Verbot das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen sein.*

*Zu § 22 wird festgestellt, daß bereits in verschiedenen landes-gesetzlichen Vorschriften Immissionswerte vorgeschrieben sind.*

*Wir ersuchen, diese Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zu berücksichtigen.*

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:  
  
wHR.Dr. Robert Hink

Der Präsident:  
  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages